

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- Öffentliche Bekanntmachung -

55. Jahrgang

22.01.2026

Nr. 2



Inhalt:

1. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Am Schafstall – Lavesum“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Lavesum
hier: Inkrafttreten
2. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Haltern am See „Recklinghäuser Straße“, 1. Änderung im Ortsteil Haltern-Mitte
hier: Inkrafttreten
3. 1. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haltern am See für den Bereich „Energie- und Umweltcampus WASAG“ im Ortsteil Sythen
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB
4. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151.1 „Energie- und Umweltcampus WASAG – Mitte“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Sythen
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
5. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südliche Annabergstraße – Teil Ost“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Mitte
hier: Öffentliche Auslegung (Veröffentlichung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 13a BauGB
6. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 „Münsterstraße – südlich Hansestraße“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Mitte
hier: Öffentliche Auslegung (Veröffentlichung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB
7. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 „Recklinghäuser Straße Nord – Ecke Zum Ikenkamp“ der Stadt Haltern am See
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
8. Bekanntmachung über die Regelung eines Ausübungsverzichts hinsichtlich der städtischen Vorkaufsrechte nach § 31 des Denkmalschutzgesetzes für Kaufverträge über Wohnungseigentum und Erbbaurechte

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.09, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

9. Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung
[hier](#): Bekanntmachung der Amprion GmbH
10. Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung
[hier](#): Bekanntmachung der Amprion GmbH

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.09, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Am Schafstall - Lavesum“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Lavesum

hier: Inkrafttreten

Satzung vom 19.01.2026

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 zum o. g. Bebauungsplanverfahren u. a. folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Haltern am See nimmt die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß den Anlagen „Abwägungsliste“ zur Kenntnis und beschließt gem. § 1 Abs. 7 BauGB nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wie in der jeweiligen Abwägungsliste dargelegt.**
- b) Der Bebauungsplan Nr. 94 „Am Schafstall - Lavesum“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Lavesum wird als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.**

Anlass und Ziel

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung vom 04.07.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 beschlossen. Mit der Bebauungsplanung soll die städtebauliche Entwicklung der noch unbebauten Bereiche „Am Schafstall“ im Ortsteil Lavesum zwischen der Talstraße im Norden, der Antoniusstraße im Osten, Wohnbebauung und im weiteren Verlauf die Rekener Straße (L 652) im Süden und der Merfelder Straße (K 44) im Westen forciert werden. Die übergeordneten Planungsziele sind die Entwicklung von Wohnungsangeboten für unterschiedliche Lebensstile/-abschnitte und die Schaffung sowie Sicherung der notwendigen Flächen für die Wasserwirtschaft aufgrund der örtlichen, topografischen Verhältnisse. Der Planbereich wird aktuell großmehrheitlich landwirtschaftlich genutzt.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94 wurde um die Flächen des ehemaligen BIKO-Marktes (Eckbereich Merfelder Straße / Rekener Straße) reduziert. Diese sind mittlerweile Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 149 „Dorfmitte Lavesum“.

Das Plangebiet liegt in zentraler Lage, in der geographischen Mitte des Ortsteiles Lavesum und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Wohnbebauung südlich der Talstraße
- Im Osten durch die Antoniusstraße, deren westliche Wohnbebauung sowie durch die westliche Wohnbebauung der Kapellenstraße
- Im Süden durch die nördliche Wohnbebauung der Kastanienstraße sowie die Flächen des ehemaligen BIKO-Marktes
- Im Westen durch die Merfelder Straße (Kreisstraße K 44)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 2,7 ha Plangebietsfläche und ist im beigefügten Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie abgegrenzt.

Folgende Flurstücke liegen ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereichs:

Gemarkung: Haltern-Kirchspiel, Flur 22, Flurstücke: 118,120,191,192, 458, 459, 461, 543, 544 und 545

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 94 „Am Schafstall - Lavesum“ der Stadt Haltern am See wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan mit der Begründung und zusammenfassenden Erklärung ab dem Tage dieser Bekanntmachung entsprechend § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und über die Internetseite der Stadt Haltern am See (www.haltern.de/bauleitplanung) sowie über das zentrale Internetportal des Landes NRW (Bauleitplaene.der.Gemeinden.in.NRW.Bauportal) zugänglich gemacht wird.

Die Bebauungsplanunterlagen werden zudem im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoß, Fachbereich Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und bei Bedarf über deren Inhalt Auskunft gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

| | |
|-------------------------|--|
| montags | 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr |
| dienstags – donnerstags | 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr |
| freitags | 8.30 – 12.00 Uhr |

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 94 „Am Schafstall - Lavesum“ der Stadt Haltern am See gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise

§ 44 Baugesetzbuch

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 2 Baugesetzbuch

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 19.01.2026

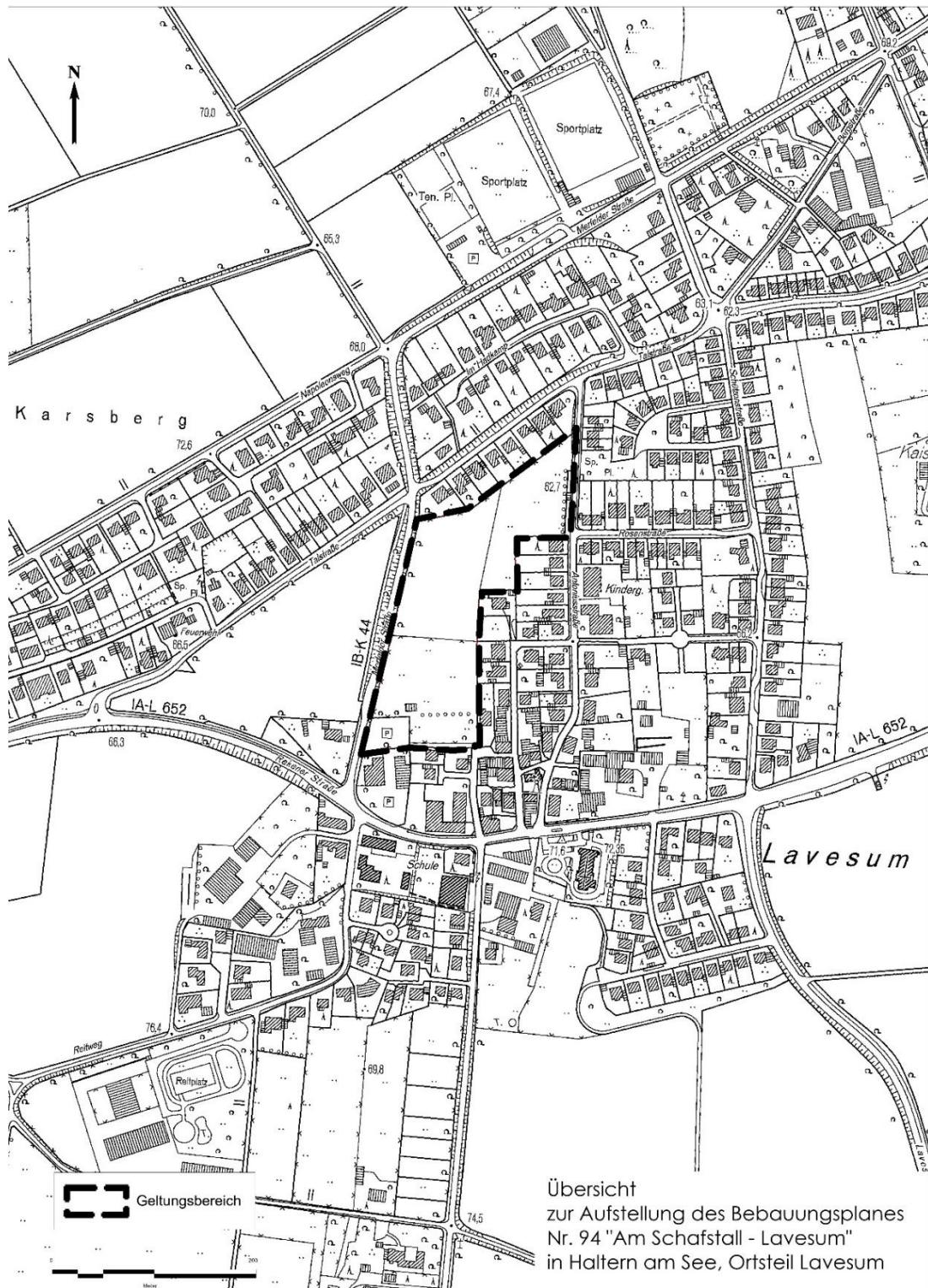
Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

Anlage: Übersichtsplan

DER BÜRGERMEISTER



FB 61 Planen und Wirtschaftsförderung
Stand: 03.11.2022

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Haltern am See „Recklinghäuser Straße“, 1. Änderung im Ortsteil Haltern-Mitte

hier: Inkrafttreten

Satzung vom 19.01.2026

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 zum o. g. Bebauungsplanverfahren u. a. folgenden Beschluss gefasst:

- a) **Der Rat der Stadt Haltern am See nimmt die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß den Anlagen „Abwägungsliste“ zur Kenntnis und beschließt gem. § 1 Abs. 7 BauGB nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wie in der jeweiligen Abwägungsliste dargelegt.**
- b) **Der Bebauungsplan Nr. 124 „Recklinghäuser Straße“, 1. Änderung der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Mitte wird als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.**

Anlass und Ziel

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 124 sollen insbesondere die dort entstandenen (Einzelhandels-) Nutzungen in ihrem Bestand gesichert werden. Derzeit stellt der räumliche Geltungsbereich des v. g. Bebauungsplanes wegen seiner räumlichen Lage und wegen seiner Flächenpotenziale, aber auch wegen des Erweiterungsdrucks im baulichen Bestand, eine potenzielle Gefährdung in städtebaulicher Hinsicht für den Fortbestand und die Entwicklung des Halterner Innenstadtzentrums dar. Ein Hinzutreten weiterer Nahversorgungs- und zentrenrelevanter Einzelhandelsnutzungen entsprechend der „Halterner Liste“ gemäß des neu aufgestellten Einzelhandelskonzepts soll für den in Rede stehenden Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 124 ausgeschlossen werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Haltern am See „Recklinghäuser Straße“, 1. Änderung im Ortsteil Haltern-Mitte umfasst die Flurstücke Nr. 241, 242, 248, 259, 355, 356, 361, 362, 414, 415, 502, 505, 510 (teilw.), 580, 581, 582, 583, 586, 588, 603, 604, 611, 612, 660, 667, 682, 683, 699, 700, 701, 702 (teilw.), 719, 720, 749, 757, 758, 759, 760, Flur 19 in der Gemarkung Haltern Stadt sowie die Flurstücke Nr. 15, 20, 22, 23, 24, 25, 30, 71, 85, 142, 143, 152, 164, 166, 167, 168, 174, 175, 176 (teilw.), 177, 192, 195, 196, 197, 199, 225, 227, 237, 239, 241, 245, 246, 248, 249, 254, 258, 259, 268, 269, 270, 276, 282, 283, 284, 285 (teilw.), 288, 289, 291, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 303, 307, 310, 311, 313, 315, 316, 317, 318, 319, 321, 325, 326, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 349, 350, 351 (teilw.), 352 (teilw.), 353, 354, 355, 360, 361, 362, 363, 373, 374, 375, 376, 380, 381, 382, 383, Flur 20 in der Gemarkung Haltern Stadt und wird wie folgt begrenzt:

- im Osten teilweise durch die Verkehrsfläche der L 551 Recklinghäuser Damm/Recklinghäuser Straße, teilweise auch durch die Böschungen hin zur Lippeaue

- im Süden durch den Übergang zur Lippeaue
- im Westen durch die Verkehrsfläche der Straße Am Holzplatz und deren geradliniger Verlängerung zur Straße Zum Ikenkamp sowie zur südlichen Lippeaue
- im Nordwesten und Norden durch die Verkehrsflächen der Straßen Zum Ikenkamp, Recklinghäuser Straße und angrenzender Bebauung der Wasserwerkstraße bis zur Verkehrsfläche der L 551 Recklinghäuser Straße

Der Geltungsbereich geht um die ca. 5.300 m² große Teilfläche eines Getränkemarktes im Nordosten des Plangebietes über den Geltungsbereich des derzeit rechtskräftigen Plans hinaus und folgt damit der Empfehlung des aktuellen Einzelhandelskonzeptes. Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 124 „Recklinghäuser Straße“, 1. Änderung der Stadt Haltern am See wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan mit der Begründung und zusammenfassenden Erklärung ab dem Tage dieser Bekanntmachung entsprechend § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und über die Internetseite der Stadt Haltern am See (www.haltern.de/bauleitplanung) sowie über das zentrale Internetportal des Landes NRW ([Bauleitpläne der Gemeinden in NRW | Bauportal](http://www.land.nrw.de/bauportal)) zugänglich gemacht wird.

Die Bebauungsplanunterlagen werden zudem im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und bei Bedarf über deren Inhalt Auskunft gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

| | |
|-------------------------|--|
| montags | 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr |
| dienstags – donnerstags | 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr |
| freitags | 8.30 – 12.00 Uhr |

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 124 „Recklinghäuser Straße“, 1. Änderung der Stadt Haltern am See gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise

§ 44 Baugesetzbuch

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 2 Baugesetzbuch

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2

BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

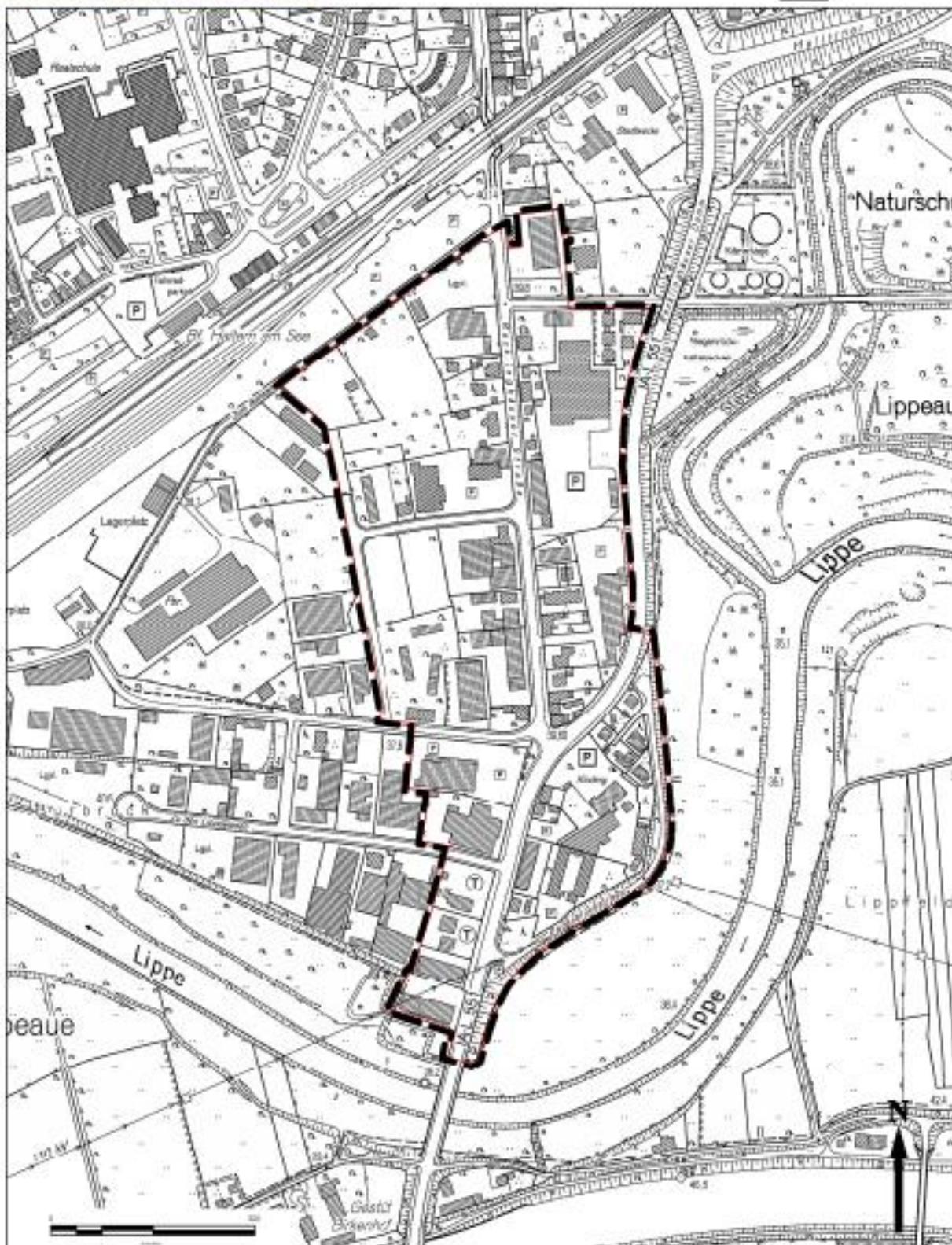
Haltern am See, den 19.01.2026

Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

Anlage: Übersichtsplan



Übersicht Auszug aus der amtlichen Basiskarte
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 124 "Recklinghäuser Straße"
der Stadt Haltern am See in Haltern-Mitte

Stand: 09.03.2022

Bekanntmachung

1. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haltern am See für den Bereich „Energie- und Umweltcampus WASAG“ im Ortsteil Sythen

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst, welcher im Amtsblatt Nr. 11 am 18.11.2021 ortsüblich bekanntgemacht wurde (Aufstellungsbeschluss):

„Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vorzubereiten und durchzuführen.“

Anlass und Ziel

Aufgrund der Größe und Komplexität des Plangebietes sowie unterschiedlicher planerischer Anforderungen wird das Verfahren abschnittsweise durchgeführt. Der hier behandelte erste Teilbereich wird als Bebauungsplan Nr. 151.1 „Energie- und Umweltcampus WASAG – Mitte“ bezeichnet und umfasst ausschließlich den zentralen, baulich geprägten sowie zu revitalisierenden Bereich der ehemaligen Betriebsflächen (vgl. Abb. 1).

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151.1 ist es, auf den bislang überwiegend für die Sprengstoffproduktion genutzten Flächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Energie- und Umweltcampus zu schaffen. Übergeordnetes Planungsziel ist die Etablierung eines Energie- und Umweltcampus mit entsprechenden Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie thematisch ergänzenden gewerblichen Nutzungen.

Die hierfür erforderliche 1. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haltern am See für den Bereich „Energie- und Umweltcampus WASAG“ im Ortsteil Sythen soll weitgehend parallel erstellt werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich vom Gesamtareal des Bebauungsplanes Nr. 151 liegt nordwestlich der Ortslage Sythen-Lehmbraken und der Münsterstraße, östlich der A43, nördlich der Sythener Straße und südlich der Silberseen I und II. Der Änderungsbereich zur 1. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes deckt sich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 151.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung hat eine Gesamtfläche von ca. 102 ha.

Planerfordernis

Der Regionalplan Ruhr (Stand Februar 2024) weist das Plangebiet als zweckgebundenen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB-z) aus. Diese Festlegung dient der Nachnutzung des ehemaligen WASAG-Geländes und verfolgt das Ziel, einen klimaneutralen und ressourcenschonenden Standort für Umweltbildung, Umweltforschung sowie ergänzende gewerbliche Nutzungen aus den Bereichen Umwelt und erneuerbare Energien zu entwickeln. Die textlichen Festlegungen des Regionalplans sehen vor, dass sich die bauliche

Entwicklung – mit Ausnahme notwendiger Erschließungsanpassungen – überwiegend auf bereits versiegelte Flächen konzentriert.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Haltern am See ist der Änderungsbereich noch als gewerbliche Baufläche mit zweckgebundener Nutzung (Gz) dargestellt. Diese Zweckbindung war an die frühere Nutzung zur Sprengstoffproduktion gekoppelt und ist mit deren Aufgabe entfallen. Zur planungsrechtlichen Vorbereitung der neuen Nutzung ist daher eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Ziel der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung eines sonstigen Sondergebiets „Energie- und Umweltcampus“ im mittleren, durch bestehende bauliche Anlagen geprägten Teil des Änderungsbereiches. Entsprechend den Vorgaben des Regionalplans wird der ASB-z westlich des ehemaligen Kernbereichs zur Einbeziehung der so genannten „Bunkerstraße“ angepasst, sodass sämtliche entlang der Straße gelegenen Bunker innerhalb des Änderungsbereiches liegen. Die westlich und östlich angrenzenden Flächen werden als Wald dargestellt. Eine im Osten bislang ausgewiesene Wasserfläche wird dabei in die Walddarstellung integriert. Die weitere Konkretisierung der Planung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Parallelverfahren durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 151.1.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Haltern am See hat am 24.06.2021 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan Nr. 151 „Energie- und Umweltcampus WASAG“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der aktuellen Fassung beschlossen. Hierzu wird im Parallelverfahren die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange für die 1. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt und hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Veröffentlichung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Der 1. Änderungsplan des Flächennutzungsplanes und der dazugehörende Begründungsvorentwurf werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit vom

26.01.2026 bis einschl. 27.02.2026

zu jedermanns Einsicht im Internet über das zentrale Internetportal des Landes NRW ([Bau-
leitpläne der Gemeinden in NRW | Bauportal](#)) bzw. über das Beteiligungsportal der Stadt Haltern am See –www.haltern.de – unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung ([Öffentlichkeitsbeteiligung | Stadt Haltern am See \(haltern-am-see.de\)](#)) bereitgestellt.

Zudem sind die Planunterlagen zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Haltern am See im **Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergot-
tesstiege), 45721 Haltern am See, 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs
Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69** öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit - Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

| | |
|-------------------------|--|
| montags | 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr |
| dienstags – donnerstags | 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr |
| freitags | 8.30 – 12.00 Uhr |

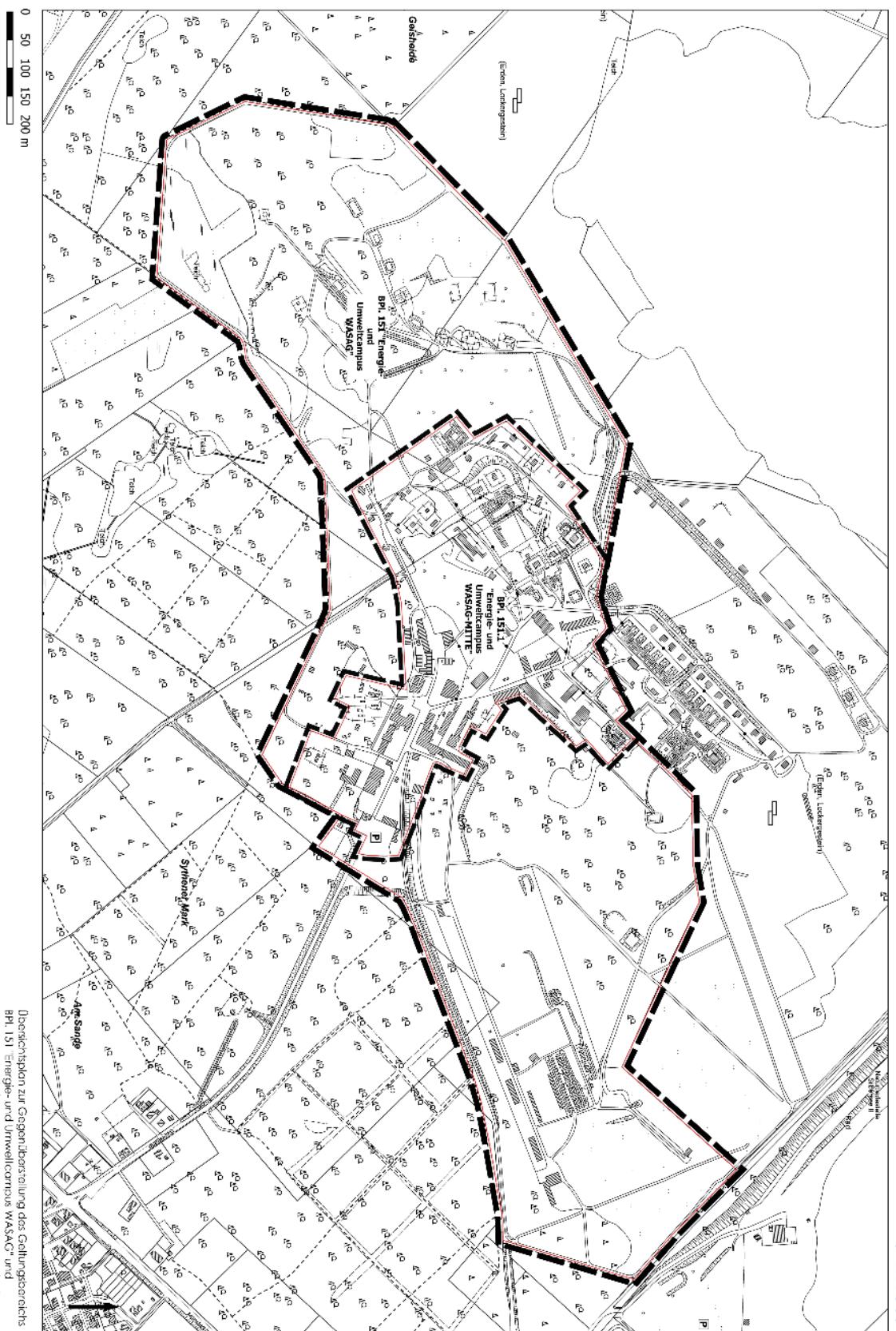
Haltern am See, den 19.01.2026

Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

Anlage: Übersichtsplan



Oberbauplan zur Geplanterweiterung des Gestaltungsbereichs
BP1, 151 "Energie- und Umweltcampus WASAG" und
BP1, 151,1 "Energie- und Umweltcampus WASAG-Mitte"
im Ort Haltern am See, Stand: 17.07.2025

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151.1 „Energie- und Umweltcampus WASAG - Mitte“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Sythen

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst, welcher im Amtsblatt Nr. 11 am 18.11.2021 ortsüblich bekanntgemacht wurde (Aufstellungsbeschluss):

„Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vorzubereiten und durchzuführen.“

Anlass und Ziel

Der Geltungsbereich liegt westlich der Ortslage Sythen-Lehmbraken und der Münsterstraße, östlich der A43, nördlich der Sythener Straße und südlich der Silberseen I und II. Die Stadt Haltern am See und der Kreis Recklinghausen als Flächeneigentümer und Projektträger wollen hier das ehemalige WASAG-Betriebsgelände zu einem „Energie- und Umweltcampus WASAG“ entwickeln. Ziel ist die Entwicklung eines Umwelt- und Bildungszentrums, bestehend aus entsprechenden Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie thematisch ergänzenden gewerblichen Nutzungen (Start-Ups, Freiraumlabore, Umweltbüros etc.).

Städtebauliche Ziele der Planung sind die Revitalisierung brachliegender Flächen, damit verbunden der ressourcenschonende Umgang mit bereits vorhandener Infrastruktur und erhaltenswerter Bausubstanz, eine leistungsfähige Erschließung von der L 551 Münsterstraße sowie der weitgehende Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen und eine grünordnerische Einbindung in den angrenzenden Landschaftsraum. Bei der Ausgestaltung des Erschließungssystems und den Nutzungs- und Gestaltungsregelungen auf den Baugrundstücken finden insb. die Belange des Klimaschutzes und des nachhaltigen Umgangs mit den natürlichen Ressourcen Berücksichtigung.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Gesamtareal, bestehend aus den Teilen West, Mitte und Ost ist rd. 102 ha groß und befindet sich im Norden von Haltern am See in dem Ortsteil Sythen-Lehmbraken. Es erstreckt sich auf die Fläche westlich angrenzend der Straße Zum Vogelsberg und nördlich der Werkstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 151.1 umfasst in der Gemarkung Haltern-Kirchspiel Flur 32, Flurstück 2 tlw. sowie Flur 47, Flurstück 8, 11 tlw., 58 tlw., 110 tlw. u. 113 tlw. als auch Flur 48, Flurstück 1 tlw., 8 tlw. u. 65 tlw. und ist räumlich wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Silbersee I und II
- im Westen durch die Bundesautobahn A43
- im Süden durch die Landesstraße L 652 Sythener Straße und
- im Südosten durch die Landesstraße L 551 Münsterstraße (vgl. Übersichtsplan im Anhang)

Aufgrund der Größe und Komplexität des Geltungsbereiches sowie unterschiedlich gelagerter Planerfordernisse wird das Verfahren in Teilbereichen betrieben. Ein erster Teilbereich wird hier als Bebauungsplan Nr. 151.1 „Energie- und Umweltcampus WASAG - Mitte“, von einer Größe rd. 24 ha, nur den zentralen, baulich geprägten und zu revitalisierenden Bereich der einzelnen ehemaligen Betriebsbereiche umfassen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151.1 sollen auf den bisher im Wesentlichen zur Sprengstoffproduktion genutzten Flächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Energie- und Umweltcampus vorbereitet werden. Die übergeordneten Planungsziele sind die Entwicklung eines Energie- und Umweltcampus, bestehend aus entsprechenden Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie thematisch ergänzenden gewerblichen Nutzungen.

Planerfordernis

Für den Planbereich besteht kein Bebauungsplan, es handelt sich planungsrechtlich um Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist für die Wiedernutzung des Areals nach Maßgabe einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erforderlich (Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB). Der sehr große Geltungsbereich wird dabei in Teilbereichen zur Rechtskraft entwickelt. Dabei werden voraussichtlich Sondergebietsfestsetzungen im zentralen Teil der Fläche als „Energie- und Umweltcampus WASAG - Mitte“ einen ersten Abschnitt bilden. In der weiteren inhaltlichen und räumlichen Ausarbeitung des Projektes kann es sein, dass sich für die äußeren, freiraumgeprägten Abschnitte kein weiteres Planerfordernis herausstellen wird und der Aufstellungsbeschluss auch langfristig nicht vollständig umgesetzt werden muss.

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als eine Gewerbliche Baufläche mit zweckgebundener Nutzung dar. Mit der im Parallelverfahren vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes zum Sondergebiet Energie- und Umweltcampus (SO) wird dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 24.06.2021 beschlossene frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der aktuellen Fassung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Veröffentlichung der Planunterlagen

Der Bebauungsplanvorentwurf, der dazugehörende Begründungsvorentwurf sowie vorliegende Fachgutachten werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit vom

26.01.2026 bis einschl. 27.02.2026

zu jedermanns Einsicht im Internet über das zentrale Internetportal des Landes NRW ([Bau-
leitpläne der Gemeinden in NRW | Bauportal](#)) bzw. über das Beteiligungsportal der Stadt Haltern am See – www.haltern.de – unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung ([Öffentlichkeitsbeteiligung | Stadt Haltern am See \(haltern-am-see.de\)](#)) bereitgestellt.

Zudem sind die Planunterlagen zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Haltern am See im **Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 45721 Haltern am See, 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69** öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit - Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

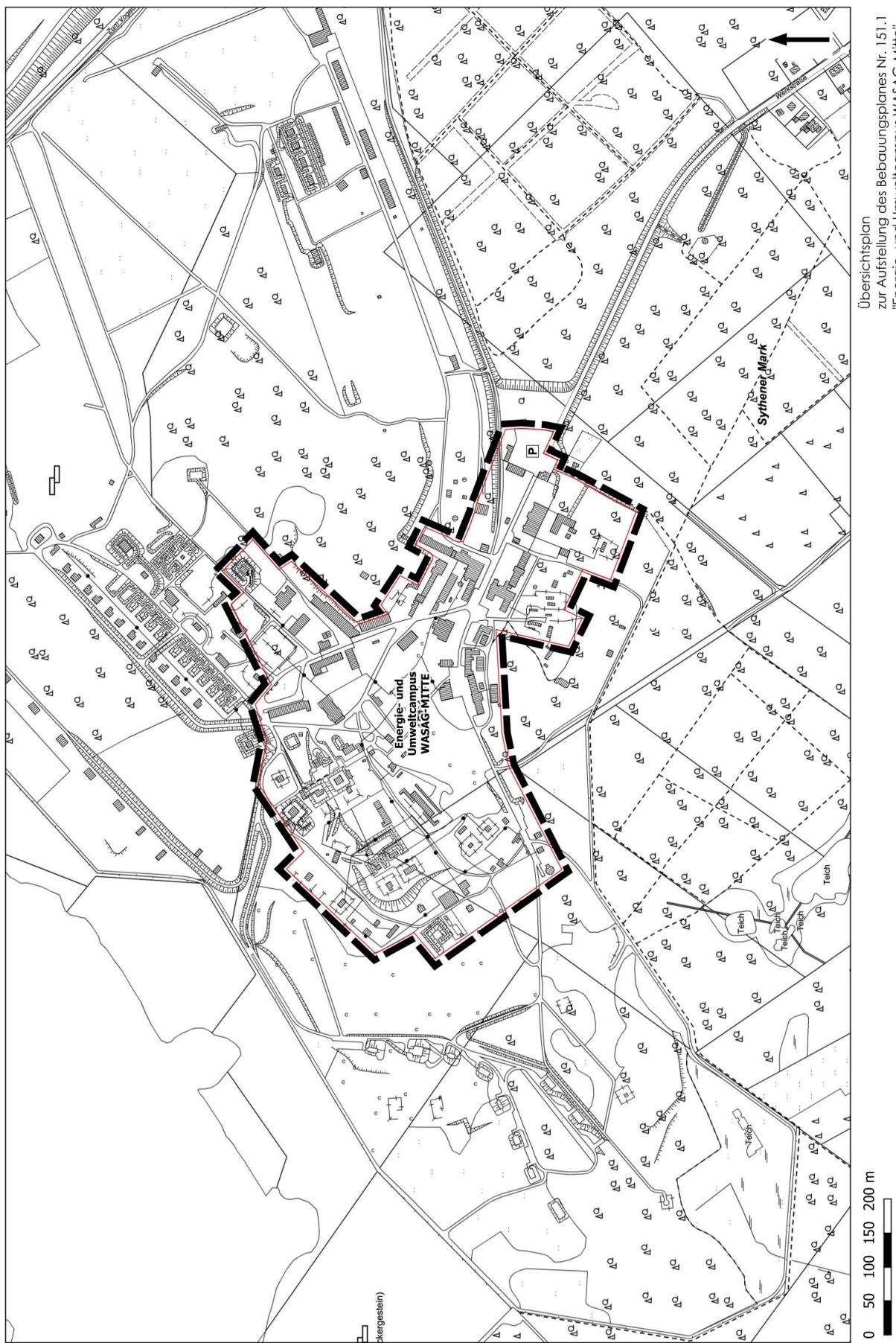
| | |
|-------------------------|--|
| montags | 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr |
| dienstags – donnerstags | 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr |
| freitags | 8.30 – 12.00 Uhr |

Haltern am See, den 19.01.2026
Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

Anlage: Übersichtsplan



Übersichtsplan
zur Aufstellung des Bebauungsplanes N. 151.1
"Energie- und Umweltcampus WASAG-Mitte"
im OI Haltern Sythen
Stadt Haltern am See, Stand: 15.07.2025

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südliche Annabergstraße – Teil Ost“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Mitte

hier: Öffentliche Auslegung (Veröffentlichung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 13a BauGB

Der Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Haltern am See vom 24.11.2024 im o. g. Bauleitplanverfahren ist im Amtsblatt Nr. 7 vom 03.04.2025 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südliche Annabergstraße – Teil Ost“ der Stadt Haltern am See, der Begründungsentwurf sowie die zugehörigen Fachbeiträge werden zum Zwecke der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.“

Die öffentliche Auslegung ist auf der Grundlage der o. g. Planunterlagen vorzunehmen.“

Anlass und Ziel

Für den Planbereich wurde bereits 2021 ein Aufstellungsbeschluss gefasst, der die brachliegenden Flächen westlich des Bahnhofes als reinen Gewerbestandort vorsah. Wenn auch nur temporär, sind dort in der Zwischenzeit Wohncontainer als Flüchtlingsunterkunft platziert worden.

Das Thema Wohnen südlich der Annabergstraße ist nach Abschluss des hochbaulichen Realisierungswettbewerbs vom Ärztehaus Medical Center mit städtebaulichem Ideenteil für das Umfeld im Jahr 2022 verstärkt diskutiert worden. Aus der näheren Auseinandersetzung mit der besonderen Lagegunst am Bahnhof und dem Bezug zur Innenstadt entstand hier die Empfehlung, das planerische Nutzungsspektrum zu einer innerstädtischen Nutzungsmischung zu erweitern.

Die Verwaltung hat daraufhin geprüft, ob Wohnen in den Obergeschossen, straßenbegleitend zur Annabergstraße, im Rahmen eines urbanen Mischgebiets (MU) in Bezug auf die zu erwartende Verkehrserzeugung und die damit einhergehenden Verkehrslärmimmissionen möglich ist.

Die Ergebnisse der verkehrstechnischen Untersuchungen lassen eine hinreichende und fachlich fundierte Vertretbarkeit der Planung erkennen. Die Leistungsfähigkeit der betroffenen Straßenquerschnitte und Knotenpunkte ist – auch unter Berücksichtigung der planbedingten Verkehrszunahmen – dauerhaft gewährleistet.

Die planbedingten Änderungen führen im Hinblick auf die Verkehrslärmimmissionen zu keinen relevanten zusätzlichen Belastungen. Im Verhältnis zur bereits im Bestand prägenden Dominanz des Schienenverkehrslärms sind die zusätzlichen Kfz-bedingten Pegelzuwächse unerheblich.

Für die auf der bahnzugewandten Seite der südlich der Annabergstraße geplanten Neubebauung ergeben sich aufgrund der bestehenden Lärmsituation erhöhte Anforderungen an passive Schallschutzmaßnahmen (z. B. angepasste Grundrissanordnung, schallgedämmte Fenster- und Fassadenelemente, insbesondere geschlossene Balkonbereiche).

Auf der nördlichen Bestandsseite ist infolge der als Raumkante ausgebildeten Neubebauung der Südseite von einer spürbaren Reduktion der Verkehrslärmimmissionen durch Abschirmwirkung auszugehen.

Darüber hinaus plant der Caritasverband Ostwestfalen-Lippe e.V. im Anschluss an das Ärztehaus ein integratives Konzept zum Wohnen und Arbeiten. Die Nutzungen rund um das integrative Arbeiten sollen im Erdgeschoss angesiedelt werden und die Funktion als Quartierstreff aufgreifen. Während im Bebauungsplan-Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung noch ein Sonstiges Sondergebiet „Integratives Wohnen und Arbeiten“ vorgesehen war, wird im nun vorliegenden Entwurf aus formalrechtlichen Gründen zur Offenlage ein Urbanes Mischgebiet festgesetzt. Dies ermöglicht eine flexible städtebauliche Entwicklung, die unterschiedliche Wohn-, Arbeits- und Sozialnutzungen zulässt und auf veränderte Bedarfe reagieren kann.

Der Stellplatzbedarf des Medical Centers und des Caritas-Gebäudes soll in einer gemeinsamen Quartiersgarage gedeckt werden, die zusätzlich Stellplätze aus den Mischgebietsflächen (MU) und dem Quartier aufnehmen kann. Die Erschließung der Quartiersgarage erfolgt direkt über die Annabergstraße. Dadurch entsteht im rückwärtigen Bereich des Caritas-Gebäudes Raum für eine Erweiterung der Grünflächen entlang des Radwegs an der Bahn. Diese Flächen können gemeinsam mit dem Quartierstreff zu neuen Aufenthalts-, Erholungs- und Begegnungsräumen entwickelt werden.

Zentrales städtebauliches Ziel des neu aufzustellenden Bebauungsplanes ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern und das Bahnhofsumfeld als qualitätsvollen Stadtbaustein in besonders günstiger Lage weiterzuentwickeln.

Hierzu gehört insbesondere:

- Sicherung neuer innerstädtischer Bebauungsmöglichkeiten zur Umsetzung der Lärmqualität in einer aufwertenden Gestaltungsqualität mit Einbindung in die benachbarte Bebauung unter Beachtung der umliegenden öffentlichen Platz- und Straßenräume.
- Die neue Bebauung bildet eine Raumkante entlang der Annabergstraße, die städtebaulich den Straßenraum betont und Abschirmwirkungen für die Bestandsbebauung auf der Nordseite der Straße leistet.
- Schaffung gewerblicher Nutzungsmöglichkeiten in den Erdgeschossen unter Berücksichtigung des ISEK (hier: „Die Innenstadt weiterbauen“) und des Einzelhandelskonzeptes.
- Realisierung gewerblicher Bauflächen in den rückwärtigen, von Lärmimmissionen der Bahngleise stärker betroffenen Bereichen.
- Festsetzung von ökologisch- und Klima-bedeutsamen Maßnahmen auf den Baugrundstücken und den Gebäuden.
- Die neue Radstation soll analog zum bisherigen Radstationsgebäude riegelförmig längs der Bahngleise platziert sein.
- An oder integriert in die Radstation wird eine Energiezentrale geprüft, die das Quartier mit regenerativer Wärme aus Erdwärmesonden in den öffentlichen Flächen über ein Nahwärmenetz versorgen kann.
- Eine regionale Radverbindung als Lückenschluss entlang der Gleise direkt an die Radverbindung auf der ehem. Bahntrasse Haltern – Wesel. Diese führt bis zum Chemiepark Marl weiter und spricht Berufspendler an.
- Ausbau und Sicherung einer hinreichenden und attraktiven Wegeerschließung für eine gute Erreichbarkeit der Angebote und eine hohe Aufenthaltsqualität.

- Ein naturnaher Umgang mit Regenwasser (Versickerung/Rückhaltung) in den Freiflächen, der zur Entlastung der angespannten Entwässerungssituation in der Annabergstraße und zur Abkopplung von Regenwassereinleitung in die Mischwasserkanalisation im Sinne einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung beiträgt.
- Anlieferungs- und Erschließungsbedingungen vom Bahnhofsvorplatz unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des Fuß- und Radverkehrs.
- Entwicklung eines quartiersweiten Mobilitätskonzeptes auf Basis der Quartiersgarage und der Bahnhofsnähe.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 135 der Stadt Haltern am See wird begrenzt durch

- die Annabergstraße im Norden
- den Roost-Warendin-Platz (Bahnhofsvorplatz) im Osten
- den ehemaligen Lokschuppen im Westen
- und der Bahnstrecke Wanne-Eickel – Bremen im Süden

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen und umfasst eine Fläche von ca. 2,2 Hektar.

Folgende Flurstücke liegen ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereichs:

Gemarkung: Haltern-Stadt, Flur 19, Flurstück 685, 686, 687, 688, 742, 747, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 768, 769, 770, 771, 772, 796, 797, 798, 799.

Planerfordernis

Für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Innenstadtbereichs ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich (§ 1 Abs. 3 BauGB). Die Plangebietsflächen sind im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiete (GE), Gemischte Flächen (MI), Grünfläche sowie Verkehrsflächen dargestellt, der Bebauungsplan wird insofern aus dem FNP entwickelt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 11.12.2025 beschlossene Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der aktuellen Fassung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Veröffentlichung der Planunterlagen

Der Bebauungsplanentwurf, der dazugehörige Begründungsentwurf sowie vorliegende Fachgutachten werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit vom

26.01.2026 bis einschl. 27.02.2026

zu jedermanns Einsicht im Internet über das zentrale Internetportal des Landes NRW ([Bau-
leitpläne der Gemeinden in NRW | Bauportal](#)) bzw. über das Beteiligungsportal der Stadt Haltern am See –[www.haltern.de – unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung
\(Öffentlichkeitsbeteiligung | Stadt Haltern am See \(haltern-am-see.de\)\)](#) bereitgestellt.

Zudem sind die Planunterlagen zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Haltern am See im **Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 45721 Haltern am See, 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69** öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit - Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

| | |
|-------------------------|--|
| montags | 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr |
| dienstags – donnerstags | 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr |
| freitags | 8.30 – 12.00 Uhr |

Hinweise

1. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.
2. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.
3. Stellungnahmen können von jedermann während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
4. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Hierzu ist die Abgabe einer Stellungnahme im Beteiligungsportal der Stadt Haltern am See (Link siehe oben) oder per Mail an stadtplanung@haltern.de vorgesehen. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege übermittelt werden, z.B. persönlich oder per Post (Adresse siehe oben).
5. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
6. Andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten bestehen durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in den o. g. Räumlichkeiten der Stadtverwaltung im o. g. Zeitraum.

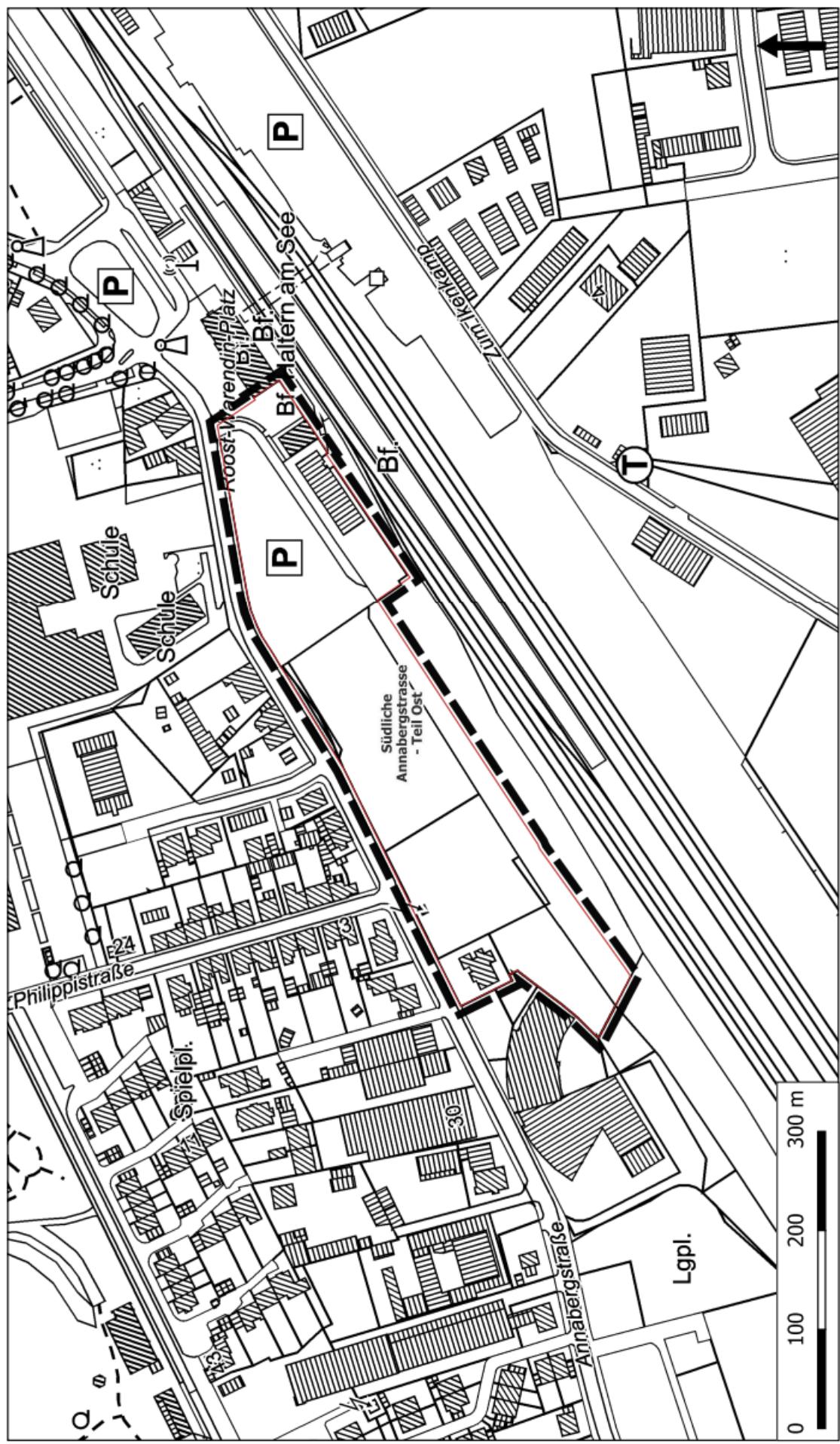
Haltern am See, den 19.01.2026

Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

Anlage: Übersichtsplan



Übersichtsplan
zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 135 "Südliche Annabergstraße - Teil Ost"
im OT Haltern-Mitte, der Stadt Haltern am See

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 „Münsterstraße – südlich Hansestraße“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Mitte

hier: Öffentliche Auslegung (Veröffentlichung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 zum o. g. Bebauungsplanverfahren u. a. folgenden Beschluss gefasst, von dem Teil a) bereits im Amtsblatt Nr. 5 am 21.04.2022 ortsüblich bekannt gemacht wurde (Aufstellungsbeschluss):

- a) **Das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 der Stadt Haltern am See „Münsterstraße - südlich Hansestraße“ ist aufgrund § 2 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2a und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durchzuführen (Aufstellungsbeschluss). Das Bauleitplanverfahren mit dem räumlichen Geltungsbereich - wie im beigefügten Übersichtsplan dargestellt - trägt die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 150 der Stadt Haltern am See „Münsterstraße - südlich Hansestraße“.**
- b) **Die Verwaltung wird beauftragt die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB vorzubereiten und durchzuführen.**

Anlass und Ziel

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 150 sollen insbesondere die dort entstandenen (Einzelhandels-) Nutzungen in ihrem Bestand gesichert werden. Derzeit stellt der räumliche Geltungsbereich des v. g. Bebauungsplanes wegen seiner räumlichen Lage und wegen seiner Flächenpotenziale, aber auch wegen des Erweiterungsdrucks im baulichen Bestand, eine potentielle Gefährdung in städtebaulicher Hinsicht für den Fortbestand und die Entwicklung des Halterner Innenstadtzentrums dar. Darüber hinaus soll ein Hinzutreten weiterer Nahversorgungs- und zentrenrelevanter Einzelhandelsnutzungen entsprechend der „Halterner Liste“ (gem. EHK Junkers & Kruse / Dortmund 2021) in Anwendung des § 9 Abs. 2a BauGB für den in Rede stehenden Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 150 ausgeschlossen werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 150 der Stadt Haltern am See „Münsterstraße - südlich Hansestraße“ im Ortsteil Haltern-Mitte umfasst die Flurstücke Nr. 190, 189, 478, 922, 933, 932, 513, Flur 8 in der Gemarkung Haltern Stadt und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Verkehrsflächen der Hansestraße
- im Osten durch die Verkehrsflächen der L 551 Münsterstraße
- im Süden durch die Wohnbebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 „In der Borg“
- im Westen durch die Wohnbebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 „In der Borg – Im Dahläckern“

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist der angehängten Übersichtskarte zu entnehmen.

Planerfordernis

Für die geplante Einzelhandelssteuerung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung - hier den Schutz der zentralen Versorgungsbereiche (v. a. der Halterner Innenstadt) - zu sichern (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 31.03.2022 unter b) beschlossene Offenlage (Veröffentlichung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Veröffentlichung der Planunterlagen

Der Bebauungsplanentwurf mit dazugehörendem Begründungsentwurf sowie das Einzelhandelskonzept wird zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit vom

26.01.2026 bis einschl. 27.02.2026

zu jedermanns Einsicht im Internet über das zentrale Internetportal des Landes NRW ([Bauleitpläne der Gemeinden in NRW | Bauportal](#)) bzw. über das Beteiligungsportal der Stadt Haltern am See –www.haltern.de – unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung ([Öffentlichkeitsbeteiligung | Stadt Haltern am See \(haltern-am-see.de\)](#)) bereitgestellt.

Zudem sind die Planunterlagen zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Haltern am See im **Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 45721 Haltern am See, 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69** öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit - Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

| | |
|-------------------------|--|
| montags | 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr |
| dienstags – donnerstags | 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr |
| freitags | 8.30 – 12.00 Uhr |

Hinweise

- Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2a BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

2. Stellungnahmen können von jedermann während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
3. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Hierzu ist die Abgabe einer Stellungnahme im Beteiligungsportal der Stadt Haltern am See (Link siehe oben) oder per Mail an stadtplanung@haltern.de) vorgesehen. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege übermittelt werden, z. B. persönlich oder per Post (Adresse siehe oben).
4. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
5. Andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten bestehen durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in den o. g. Räumlichkeiten der Stadtverwaltung im o. g. Zeitraum.

Haltern am See, den 19.01.2026

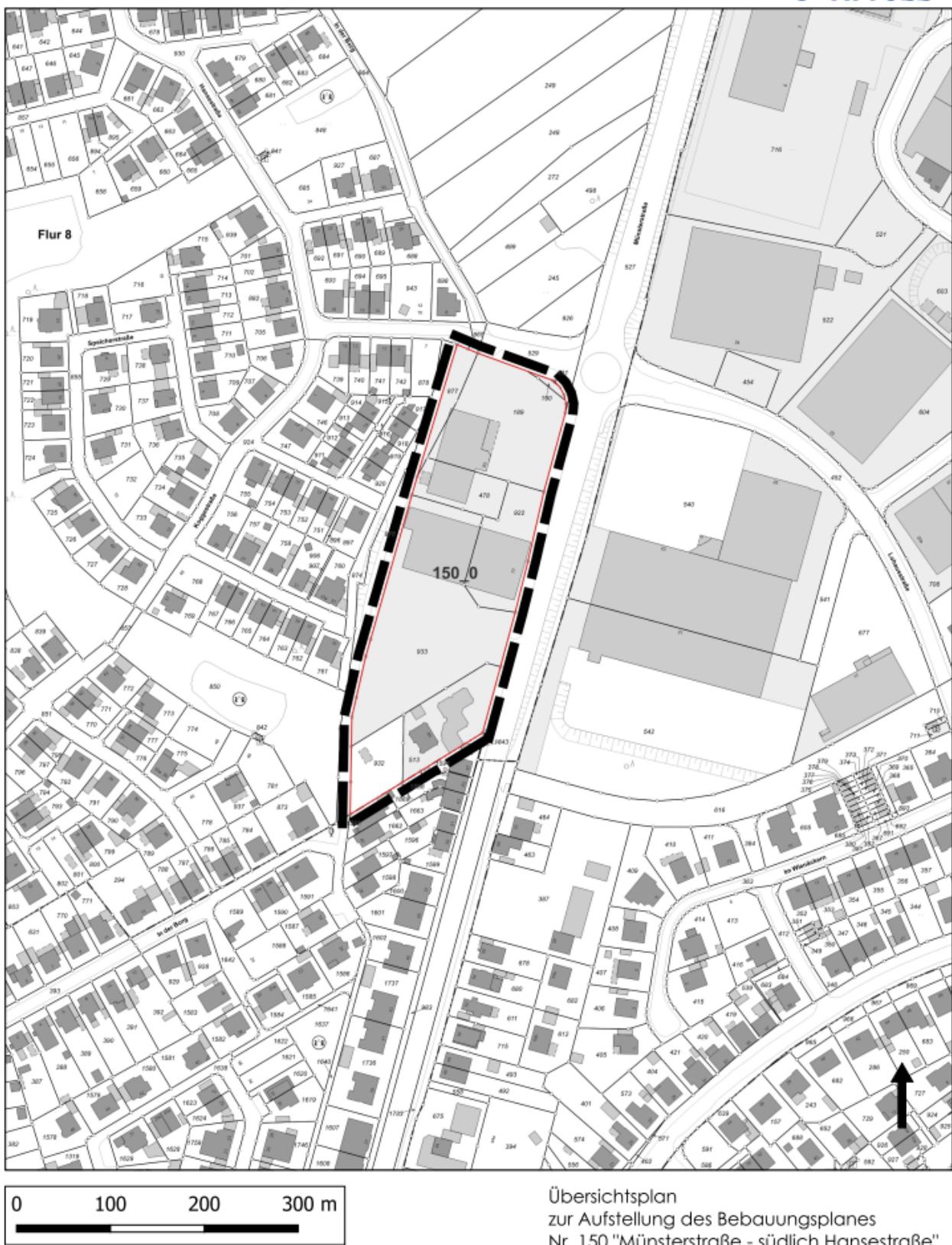
Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

Anlage: Übersichtsplan

FB 61 Planen und Wirtschaftsförderung



BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 „Recklinghäuser Straße Nord – Ecke Zum Ikenkamp“ der Stadt Haltern am See

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 157 „Recklinghäuser Straße Nord – Ecke Zum Ikenkamp“ wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt (Aufstellungsbeschluss). Das Bauleitplanverfahren mit dem räumlichen Geltungsbereich, wie in der Flurkarte dargestellt, trägt die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 157 „Recklinghäuser Straße Nord – Ecke Zum Ikenkamp“ der Stadt Haltern am See.“

Anlass und Ziel

Das Gewerbegebiet Haltern Süd ist im nordöstlichen Teil durch einen nicht unerheblichen Anteil brachliegender oder untergenutzter Flächenteile gekennzeichnet. Aufgrund des in Haltern sehr begrenzten Umfangs gewerblicher Reserveflächen stellen sie eine wichtige Chance für die gewerbliche Entwicklung der Stadt dar. Der Bereich wird derzeit überwiegend gewerblich genutzt.

Nach derzeitigem Planungsrecht wären Nutzungen möglich, die nicht dem Ziel einer geordneten, arbeitsplatzschaffenden gewerblichen Entwicklung entsprechen. Insbesondere könnten weitere großflächige, selbstständige Lagerplätze oder Lagerhäuser und Garagenanlagen entstehen, die keine eigene produktive Tätigkeit entfalten und damit nicht dem planerischen Ziel entsprechen, gewerbliche Nutzungen mit betrieblicher Wertschöpfung und Beschäftigung zu fördern. Die Stadt Haltern am See beabsichtigt daher, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit durch geeignete Festsetzungen das Plangebiet für produzierende, verarbeitende und dienstleistende Betriebe, die einen aktiven Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt leisten, zu sichern.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 157 umfasst den Bereich südlich der Bahntrasse zwischen den Straßen „Am Holzplatz“ und „Im Ikenkamp“ in Haltern am See. Der räumliche Zuschnitt orientiert sich an der bestehenden gewerblichen Nutzung und den angrenzenden Erschließungsstraßen.

Folgende Flurstücke liegen ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereichs:
Gemarkung Haltern-Stadt, Flur 19 Flurstücke: 361, 362, 502, 505, 510, 603, 604, 699, 700, 701, 719, 720, 735, 749, 757, 758, 759, 760, 786, 787 sowie Flur 20, Flurstück 259.

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Planerfordernis

Für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung dieser Teilstücken des Gewerbegebietes Haltern-Süd ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich (§ 1 Abs. 3 BauGB). Die Plangebietsflächen sind im Flächennutzungsplan (FNP) als gewerbliche Baufläche (G) dargestellt. Der Bebauungsplan soll gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 11.12.2025 beschlossene Aufstellung des Bauungsplanes Nr. 157 „Recklinghäuser Straße Nord - Ecke Zum Ikenkamp“ der Stadt Haltern am See für den vorgenannten Geltungsbereich im Ortsteil Haltern-Mitte wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

| | |
|-------------------------|--|
| montags | 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr |
| dienstags - donnerstags | 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr |
| freitags | 8:30 - 12:00 Uhr |

Hinweise

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

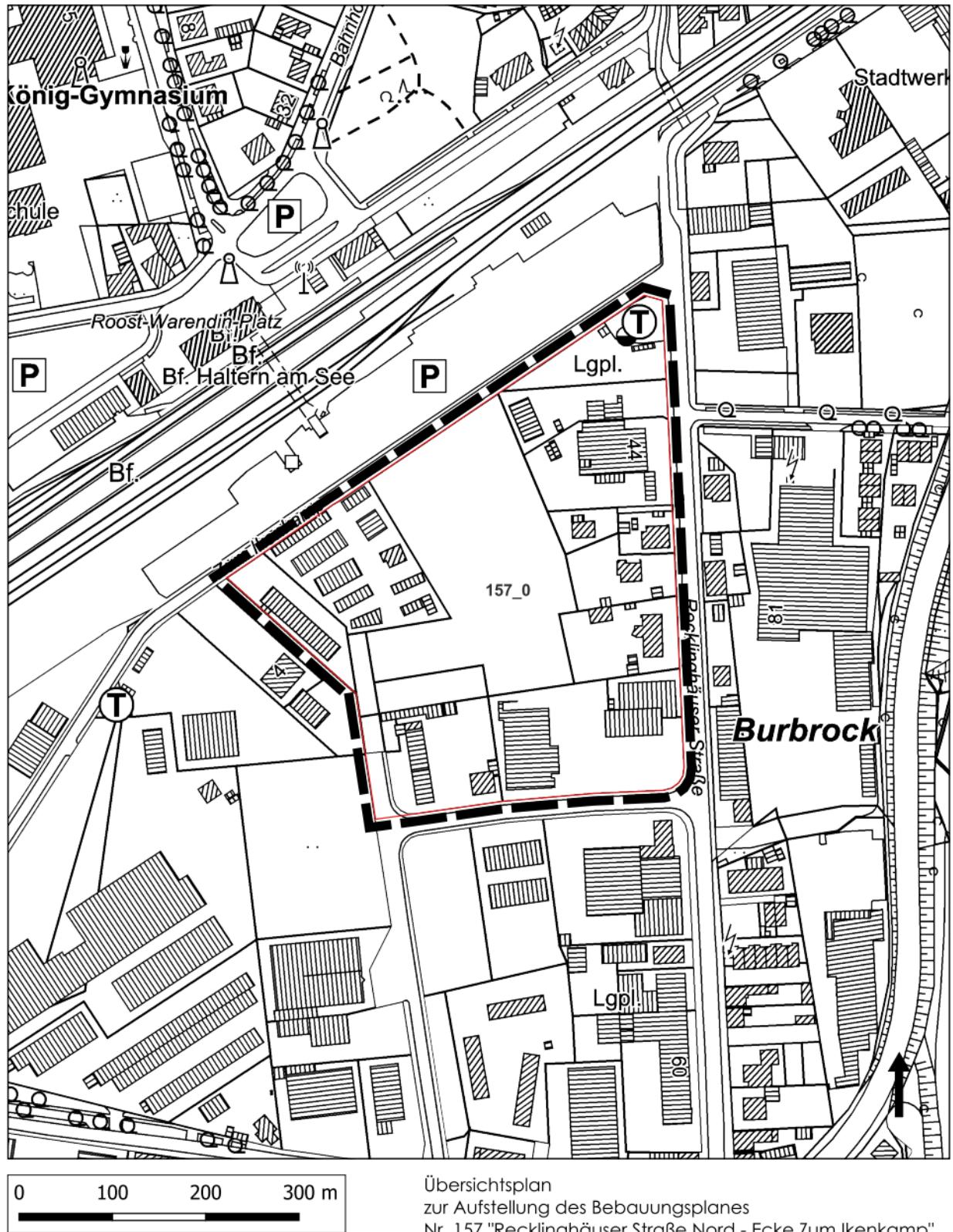
Haltern am See, den 19.01.2026

Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

Anlage: Übersichtsplan



Übersichtsplan
zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 157 "Recklinghäuser Straße Nord - Ecke Zum Ikenkamp"
im OT Haltern-Mitte, der Stadt Haltern am See
Stand: 20.11.2025

Bekanntmachung

Über die Regelung eines Ausübungsverzichts hinsichtlich der städtischen Vorkaufsrechte nach § 31 des Denkmalschutzgesetzes für Kaufverträge über Wohnungseigentum und Erbbaurechte.

Die Stadt Haltern am See -Der Bürgermeister als Untere Denkmalbehörde - erklärt auf der Grundlage des § 31 des Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz –DSchG NRW) vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 662; SGV. NRW. 224) im Wege der Allgemeinverfügung:

1. Gemäß § 31 des Denkmalschutzgesetzes steht der Stadt Haltern am See beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden, ein Vorkaufsrecht zu. Die Stadt Haltern am See wird das ihr in § 31 DSchG NRW eingeräumte Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken im Gemeindegebiet nicht ausüben, sofern es sich um einen Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie nach dem Erbbaurechtsgesetz handelt.
2. Diese Allgemeinverfügung lässt die Pflicht der Stadt zur Ausstellung eines Negativattestes bei Kaufverträgen über Rechte nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie dem Erbbaurechtsgesetz für alle ab dem 20.01.2026 beurkundeten Kaufverträge und in Zukunft entfallen.
3. Die Stadt Haltern am See behält sich hiermit ausdrücklich vor, den zuvor unter Ziffer 1. genannten Ausübungsverzicht für zukünftig abzuschließende Kaufverträge durch eine neue Allgemeinverfügung zu widerrufen.

Begründung:

Mit In-Kraft-Treten des neuen Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes zum 01.06.2022 wurde auf der Grundlage des § 31 DSchG NRW ein gesetzliches Vorkaufsrecht für eingetragene Denkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler eingeführt.

Die Städte und Gemeinden werden seitdem vornehmlich durch Notarinnen und Notare zu jedem Verkaufsfall um Erklärung über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines denkmalrechtlichen Vorkaufsrechts gebeten.

Diese Erklärung ist im Rahmen der Abwicklung notarieller Grundstückskaufverträge von erheblicher Bedeutung, da von ihrem Eingang in der Regel die Fälligkeit des Kaufpreises abhängig gemacht wird und ohne sie der Kaufvertrag nicht weiter vollzogen werden kann. Insofern ist von den Städten und Gemeinden zu jedem Kaufvertrag ein sogenanntes Negativattest auszustellen.

Das Vorkaufsrecht nach § 31 DSchG NRW umfasst grundsätzlich auch den Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und dem Erbbaurechtsgesetz. Eine Ausschlussregelung wie in § 24 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) enthält das Denkmalschutzgesetz nicht.

Vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG NRW) wurden am 15.06.2022 Anwendungshinweise für die praktische Durchführung des neuen denkmalrechtlichen Vorkaufsrechts erlassen.

Darin wird u.a. ausgeführt, dass die Gemeinden für das Gemeindegebiet oder für sämtliche Grundstücke einer Gemarkung oder für bestimmte Vorkaufsfälle (z.B. für Kaufverträge über Wohnungseigentum oder Erbbaurechte) generell auf die Ausübung des Vorkaufsrechts verzichten können. Der Verzicht erfolgt in Form der Allgemeinverfügung (§ 35 der Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW – VwVfG NRW).

Zum derzeitigen Zeitpunkt erachtet es die Stadt Haltern am See für möglich und zweckmäßig, auf die Ausübung des ihr durch § 31 DSchG NRW eingeräumten Vorkaufsrechts beim Verkauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie dem Erbbaurechtsgesetz generell zu verzichten.

Entsprechend der Empfehlung des MHKBG NRW wurde das zuständige Denkmalfachamt für Bodendenkmalpflege beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Außenstelle Münster, beteiligt. Von dort wurde am 12.01.2026 mitgeteilt, dass gegen den beabsichtigten generellen Verzicht für diese Verkaufsfälle keine Bedenken bestehen.

Um die Abwicklung der notariellen Grundstückskaufverträge nicht unnötig zu verzögern sowie zur Verringerung unverhältnismäßig hoher Arbeitsbelastungen der Notariate sowie der zuständigen hiesigen Dienststelle hat sich die Stadt Haltern am See zum o.g. Ausübungsverzicht per Allgemeinverfügung entschieden.

Durch den Erlass dieser Allgemeinverfügung entfällt beim Verkauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie nach dem Erbbaurechtsgesetz die Verpflichtung der Stadt Haltern am See zum Ausstellen der einzelnen Negativatteste, sodass die Abwicklung dieser notariellen Kaufverträge ohne Einbeziehen der Stadtverwaltung vollzogen werden kann.

Anträge zum Vorkaufsrecht gem. § 31 DSchG NRW sind für diese Verkaufsfälle nicht mehr zu stellen. Einzelbescheinigungen der Stadt Haltern am See über das Nichtbestehen bzw. Nichtausüben des Vorkaufsrechts gemäß § 31 DSchG NRW sind beim Verkauf von Wohnungseigentum und Erbbaurechten nicht mehr erforderlich.

Bekanntgabe:

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Haltern am See als bekanntgegeben.

Zusätzlich wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite der Stadt Haltern am See (www.Haltern-am-see.de) abrufbar sein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Haltern am See zu richten und beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV zu übermitteln. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll auch einen bestimmten Antrag enthalten.

Haltern am See, den 19.01.2026

Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Haltern am See Erdkabelverbindung Korridor B

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Erstellung der Ausführungsplanung sind im geplanten Trassenverlauf des Erdkabelprojektes Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen und sonstigen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberichtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich für das Gesamtprojekt über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren und sind in einigen Bereichen bereits erfolgt. In der oben genannten Kommune werden die noch ausstehenden Vorarbeiten voraussichtlich im Zeitraum von

MÄRZ 2026 BIS MAI 2026

durchgeführt. Sollten die geplanten Arbeiten über diesen Zeitraum hinaus gehen, bzw. erst nach Ablauf des Zeitraums durchgeführt werden können, wird dies in einer erneuten Ankündigung bekannt gemacht.

Eigentümer und Nutzungsberichtigte von Grundstücken, auf denen alle notwendigen Vorarbeiten bereits auf Grundlage einer

vorherigen Ankündigung durchgeführt werden konnten, können diese Ankündigung als gegenstandslos betrachten.

Die Flurstücke, auf denen die im folgenden beschriebenen Arbeiten durchgeführt werden, sind der beigefügten Flurstücksliste zu entnehmen.

Durchzuführende Maßnahmen:

Ausplockung: Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichneter Holzpfölcke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topografie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i.d.R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topografie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Bodenkartierungen/Pürckhauersondierungen: Die Erkundung der oberflächennahen Bodenschichten erfolgt handisch mit einem Bohrstock. Dieser wird manuell in Tiefen von etwa bis zu zwei Metern in den Untergrund geschlagen. Nach Herausnahme des Bohrstocks kann die Ansprache und Beprobung des gewonnenen Materials durchgeführt werden. Unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammsondierungen/Kleinrammbohrung: Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte des Untergrundes eine bis zu zehn Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa zehn Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund 4 - 8 Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von etwa zehn Metern entnommen, durch die u.a. der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund drei mal drei Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammkernbohrung: Die Rammkernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 30 Zentimeter breites Kernrohr durch Rammerschläge in Tiefen von etwa bis zu 35 Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rammkernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Drucksondierung: Die Drucksondierung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes, insb. der Lagerungsdichte. Hierbei wird ein Messgerät mit einem Durchmesser von weniger als zehn Zentimetern in Tiefen von etwa bis zu 35 Metern in den Untergrund gepresst. Zum Einsatz kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Unmittelbar nach Durchführung der Drucksondierung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Grundwassermessstelle: Zur Erkundung des Grundwassers werden Grundwasserproben entnommen. Hierzu wird in der Regel ein bis zu 35 Zentimeter breites Rohr in Tiefen von etwa bis zu 20 Metern in den Untergrund getrieben. Zum Einsatz hierzu kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Die Grundwassermessstelle verbleibt in einigen Fällen für mehrere Jahre im Untergrund. Dabei wird sie so platziert, dass sie möglichst kein Bewirtschaftungshindernis darstellt. Das Rohr wird durch Metallgestänge (Anfahrschutz) geschützt und markiert. Nach Erstellung der Messstelle steht das umliegende Gelände wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Die Eigentümer und Bewirtschafter werden im Falle eines längeren Verbleibs der Grundwassermessstelle noch einmal persönlich informiert. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Geophysikalische Messungen/Erdwiderstandsmessungen: Die Geophysikmessungen erfolgen fußläufig durch ein Kleinteam aus 1-3 Personen, welches auf den Flurstücken eine Messtrecke mit oberflächennahen Erdsonden versieht. Die Erdwiderstandsmessung erfolgt üblicherweise mit speziellen Messgeräten, die die erforderlichen Parameter messen und daraus den Erdwiderstand berechnen können. Die Messarbeiten erfolgen in einem Zeitraum von wenigen Stunden. Es handelt sich dabei um nichtinvasive Untersuchung des Erdreichs, bei der voraussichtlich keine Flurschäden entstehen.

Kampfmittelräumung: Im Bereich von festgestellten Kampfmittelverdachtsflächen müssen Kampfmittelsondierungen durchgeführt werden. Diese Untersuchungen können zum einen im Vorfeld von Baugrunduntersuchungen an den jeweiligen Untersuchungspunkten, zum anderen aber auch unabhängig davon stattfinden. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für Erkundungsarbeiten bzw. für spätere Bauarbeiten darstellen.

Die Kampfmittelsondierung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Sind auch Tiefensondierungen notwendig, werden diese mittels Schneckenbohrung bis ca. sieben Meter unter Geländeoberkante vorbereitet und anschließend mittels Messsonde erkundet. Hierfür wird ein Kettengestütztes Bohrgerät verwendet. Stehen die Kampfmittelsondierungen in Zusammenhang mit Baugrunduntersuchungen, finden diese einige Tage vor den eigentlichen Bodenuntersuchungen statt. In der Regel sind die Sondierarbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen und Standortgegebenheiten – innerhalb von einem bis fünf Tagen abgeschlossen. Sollte sich ein Kampfmittelverdacht bestätigen, wird die Räumung nach Auswertung der Messdaten und Vorbereitung innerhalb weniger Wochen erfolgen. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen und Baugeräten erforderlich sein.

Allgemeine Informationen

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet. Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit. Gegebenenfalls wird die Zuwegung zu den Untersuchungspunkten abseits befestigter Wege mit einer temporären Baustraße (z.B. Auslegung von Stahlplatten) hergestellt.

Mit den Arbeiten haben wir verschiedene Dienstleister beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten verursachte Flur- und Aufwuchsschäden werden von unseren Dienstleistern in Abstimmung mit den Eigentümern/Bewirtschaftern aufgenommen. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümern und ggf. Nutzungsberichtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümern und sonstigen Nutzungsberchtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

EQOS Energie
Telefon: 0173-7292417
E-Mail: Amprion-KorridorB-Sued@eqos-energie.com

Liste der Flurstücke im Bereich Haltern am See

Flurstücke betroffen von Untersuchungen und/oder Rückschnitten

Gemarkung Haltern

Flur 094 _____

Flurstücke: 114, 372, 375, 380, 387, 390, 391, 79, 83, 85, 95

Flurstücke betroffen als Zuwegungen

Gemarkung Haltern

Flur 094 _____

Flurstücke: 114, 145, 227, 228, 270, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 307, 309, 314, 372, 375, 380, 381, 387, 388, 390, 391, 63, 66, 70, 78, 79, 83, 85, 90, 95

ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGSSARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Haltern am See Erdkabelverbindung Korridor B

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: In die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel.

Folgende Kartierungsarbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion GmbH bzw. ihren Beauftragten durchgeführt:

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten u. a. zum Abgleich von Luftbilddaten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topographie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i. d. R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topographie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Probeflächenermittlung / Biotoptypkartierung: Die potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum (sog. „Habitateignung“) und die Biotoptypkartierungen werden durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme festgestellt.

Brut- und Rastvogelkartierung: Es werden mehrere Tag- und ggf. auch Nachtbegehungen auf ausgewählten Probeflächen durchgeführt.

Horst- und Höhlenbaumkartierung: Die Sichtkontrolle und Besatzüberprüfung der Horste an einzelnen Bäumen erfolgen durch Begehungen in der laubfreien Zeit in den Wintermonaten und ggf. ergänzend im Sommer.

Fledermauskartierungen: Auf ausgewählten Flächen werden durch Nachtbegehungen in den Sommermonaten Fledermäuse erfasst. Zusätzlich können hierzu vereinzelt auch sogenannte Horchboxen eingesetzt und temporär angebracht werden.

Kartierungen von Amphibien, Haselmäusen, Reptilien, Schmetterlingen, Libellen und Käfern: Tagsüber und teilweise nachts werden auf relevanten Flächen die verschiedenen Arten erfasst.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.
Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

MÄRZ 2026 BIS APRIL 2027

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die Mitarbeiter*innen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Ggf. werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Ggf. werden bei der Erfassung einzelner Arten(-gruppen) Hilfsmittel eingesetzt (z. B. Ausbringen von: Reusen für den Nachweis von Amphibien, Reptiliennatten als Ruhestätte für Reptilien, Haselmaustübes), die auch für eine begrenzte Zeit innerhalb der Flächen belassen werden.

Mit den Arbeiten haben wir die ARGE Umweltplaner Korridor B beauftragt. Kontakt: post@arge-umwelt.de

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o. g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem, die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Tobias Schmidt
Projektsprecher
TELEFON: +49 172 4037436
E-MAIL: tobias.schmidt@amprion.net

DIE FOLGENDEN FLURE IM BEREICH DER STADT HALTERN AM SEE SIND VON DEN KARTIERUNGS- UND VERMESSUNGSArBEITEN BETROFFEN.

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Flurstücke in den unten genannten Fluren zwangsläufig für die Kartierungs- und Vermessungsarbeiten benötigt werden. Der genaue Bedarf ergibt sich vor Ort. Eine Liste der schwerpunktmäßig betroffenen Flurstücke finden Sie auf unserer Projektwebsite www.korridor-b.net und kann unter den oben angegebenen Kontaktdata angefragt werden.

Gemarkung: Haltern

Flure: 93; 94